

Beschlossen am: 20. Dezember 2023

Geschäftsordnung für den Vorstand des Kreisverbandes Coesfeld von Bündnis 90/ Die Grünen

## **Aus der Satzung:**

### **§ 7 Der Vorstand**

(1) Dem Vorstand gehören an:

- zwei gleichberechtigte Vorsitzende, darunter mindestens eine Frau,
- die/der Kreisschatzmeister\*in,
- sowie weitere 6 Mitglieder.

Der Vorstand muss mindestens mit Frauen besetzt sein.

(2) Die beiden Vorsitzenden sind für die politische Außendarstellung des Kreisverbandes verantwortlich. Gemeinsam mit der/dem Kreisschatzmeister\*in bilden sie den geschäftsführenden Vorstand, der den Kreisverband mit jeweils zwei Personen gemäß § 26 (2) BGB nach außen vertritt. Der geschäftsführende Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn und solange die Hälfte seiner gewählten Mitglieder, hierunter mindestens 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, anwesend ist.

(4) Der Vorstand vertritt den Kreisverband nach innen und außen. Er handelt dabei auf Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl und für die Dauer von zwei Jahren gewählt. In der Mitgliederversammlung gegenüber zu begründenden Fällen kann der Vorstand bei Zustimmung von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung maximal drei Monate über diese Zeit hinaus bis zur rechtsgültigen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt bleiben. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit endet auch im Falle von Nachwahlen mit der Neuwahl des Vorstandes.

(6) Im Kreisvorstand dürfen insgesamt nicht mehr als drei Mitglieder zugleich Mitglied im Kreistag des Kreises Coesfelds oder Abgeordnete im Landtag von Nordrhein-Westfalen, im deutschen Bundestag und im Europäischen Parlament sein. Diese höchstens drei Mitglieder dürfen nicht Mitglied im Vorstand der Grünen Kreistagsfraktion sein. Werden Mitglieder des Vorstands in der laufenden Amtsperiode in den Rat des Kreises gewählt oder erlangen sie durch Nachrücken ein solches Mandat und wird dadurch die zulässige Anzahl der Mandatsträger\*innen überschritten, so haben sie ihr Amt im Kreisvorstand niederzulegen.

Die Regelung kann von der Kreismitgliederversammlung durch einfache Mehrheit ausgesetzt werden – für eine Wahlperiode

(7) Jedes einzelne Mitglied des Vorstands oder auch der gesamte Vorstand kann jederzeit durch eine satzungsgemäß einberufene KMV abgewählt werden.

(8) Vorstandssitzungen bedürfen keiner formellen Einladung, wenn diese regelmäßig stattfinden und Turnus und Sitzungsort allen Mitgliedern bekannt gegeben wurde.

(9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **Geschäftsordnung des Vorstandes:**

### **§ 1 Sitzungen**

1. Der Vorstand tagt monatlich nach Ankündigung. An Feiertagen finden keine Vorstandssitzungen statt.
2. Die Sitzungen finden von 20 bis 21:30 Uhr statt. Bei Bedarf kann eine Verlängerung um eine halbe Stunde beantragt werden. Ist die halbe Stunde vorbei, kann bei Bedarf erneut ein Antrag auf Verlängerung gestellt werden, der einer 2/3-Mehrheit der teilnehmenden Vorstandsmitglieder bedarf.
3. Die hybride Teilnahme an den Sitzungen wird gewährleistet. Die Teilnahme in Präsenz wird jedoch bevorzugt.
4. Der Vorstand tagt ausschließlich barrierefrei.
5. Die Sitzungstermine sind (abgesehen von nicht-öffentlichen Verhandlungen wie etwa Personalentscheidungen, sowie die Wahrung von Persönlichkeitsrechten) öffentlich und sind auf der Homepage der Grünen Kreis Coesfeld veröffentlicht und in der Grünen Wolke für alle Mitglieder einsehbar.
6. Am Ende einer Sitzung kann unter Berücksichtigung des Arbeitsanfalls und der voraussichtlichen Beschlussfähigkeit entschieden werden, dass die nächste Sitzung ausfällt.
7. Bis zu Beginn einer Sitzung soll man sich von dieser abmelden und Verspätungen ankündigen. Es gilt hierbei jedoch möglichst früh Bescheid zu geben. Eine Sitzung, die nicht beschlussfähig wäre, kann auch kurzfristig abgesagt werden. Dafür ist keine weitere Begründung notwendig.
8. Die Sitzungstermine, an denen keine Beschlussfähigkeit besteht, können zur Vorbereitung und Vorberatung der Vorstandsarbeit genutzt werden.

## **§ 2 Sitzungsleitung**

1. Die Sitzungsleitung rotiert unter den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes.
2. Die Protokollführung obliegt der Geschäftsstelle und bei deren Abwesenheit einem Mitglied des Vorstands.
3. Die Sitzungsleitung bereitet (in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle) die Tagesordnung in der Grünen Wolke vor. Die Moderation obliegt der Sitzungsleitung.
4. Es wird eine nach FINTA\*-quotierte Redeliste geführt

## **§ 3 Tagesordnung**

1. Die TO beinhaltet öffentliche und nicht-öffentliche Punkte.
2. Vorstandsmitglieder sowie die Geschäftsstelle dürfen unter Vermerk ihres Namens selbstständig TOPs auf die TO setzen und die Dringlichkeit (z.B. eine Deadline) sowie die benötigte Dauer benennen.
3. Ein Antrag oder TOP ist fristgerecht eingegangen und gilt als ordentlich, wenn er bis 24 Stunden vor der Sitzung bekannt gemacht wird. Danach muss über die Dringlichkeit eingebrachter TOPs abgestimmt werden.
4. Die Reihenfolge der TOPs wird nach Dringlichkeit und Wichtigkeit der Thematik von der Moderation festgelegt.
5. Zu Beginn einer Sitzung wird die Tagesordnung festgestellt. Auf GO-Antrag kann die Reihenfolge angepasst werden.

## **§ 4 Abstimmungen und Beschlussfähigkeit**

1. Abstimmungen erfolgen bei Sitzungen per Handzeichen.
2. Entscheidungen bedürfen der einfachen Mehrheit.
3. Abstimmungen zwischen den Sitzungsterminen sind auch per Messenger oder einer Abstimmungssoftware möglich. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit herbeigeführt. Die Abstimmung erfolgt in einem Zeitraum von 24 Stunden. Nicht abgegebene Stimmen zählen wie Enthaltungen. Die Abstimmung gilt auch vor Ablauf der Abstimmungsfrist als erfolgt, sobald die noch ausstehenden Stimmabgaben von Vorstandsmitgliedern das Ergebnis der Abstimmung nicht mehr verändern können.
4. Beschlüsse, die via Messenger oder einer Abstimmungssoftware gefasst wurden, werden in das Protokoll der folgenden Sitzung aufgenommen.
5. Beschlüsse können auch in hybrider Form gefasst werden.
6. Auf GO-Antrag eines Mitglieds wird geheim abgestimmt. Gegenrede ist nicht möglich. Wenn eine Geheime Abstimmung in hybrider Form gefordert wird, ist diese über Abstimmungsgrün anomysiert durchzuführen.
7. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Zudem müssen mindestens 2 von 3 Personen aus dem Geschäftsführenden Vorstand anwesend sein.
8. Finanzanträge sind mindestens 4 Tage im Vorfeld der Vorstandssitzung an den GeVo zu übermitteln. Vor Beschlussfassung ist in der Regel eine Stellungnahme der/des Kreisschatzmeister\*in notwendig. Finanzanträge sollten eine plausible Einnahme-Ausgaberechnung vorweisen. Eilanträge sind in Ausnahmefällen möglich.

## **§ 5 Geschäftsordnung**

1. GO-Anträge haben stets Vorrang vor Redebeiträgen
2. GO-Anträge beziehen sich auf die oben aufgeführten Punkte und sind beispielsweise sofortige Abstimmung, Verlängerung, geheime Abstimmung oder Schließung der Redeliste.
3. Von dieser Geschäftsordnung kann mit einer 2/3-Mehrheit abgewichen werden.

## **§ 6 Inkrafttreten**

1. Diese Geschäftsordnung und mögliche Änderungen treten durch Beschluss des Kreisvorstandes in Kraft.
2. Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Kreisvorstandes.